

RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus einem Schreiben der Behörde, in dem die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Verwaltungsverfahren zu der von ihr beabsichtigten Entziehung der Lenkerberechtigung eingeräumt wird, kann keine relevante Fristverlängerung abgeleitet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110117.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at